



Schutz- und Hygienekonzept zur Corona/Covid-19-Prävention

gültig ab 08.11.2021

Zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des SARS-COV2-Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Hygienebeauftragter/ Ansprechpartner zur Infektionsprävention (Infektions- bzw. Hygieneschutz): Name: Dr. Andreas Quermann, Tel.: 037383 / 80 38 111,
E-Mail: a.quermann@kultur-mittelsachsen.de

Vertretung jeweils durch den/die diensthabende/n Mitarbeiter/in
(Frau Wehr, Frau Mehner, Frau Hauff, Herr Dietze)

1. Allgemeines

Maßgeblich für die Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte der 7-Tage-Inzidenz sind die entsprechenden amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Mittelsachsen in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Bekanntmachungen zur Vorwarn- bzw. Überlastungsstufe der obersten Landesgesundheitsbehörde.

Es werden die Voraussetzungen geschaffen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten werden kann.

Personen mit Fieber und/oder Atemwegs-Symptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) ist es untersagt, das Museum zu betreten, ihnen wird empfohlen einen Arzt aufzusuchen.

2. Mund-Nasen-Bedeckungen und persönliche Schutzausrüstung

Grundsätzlich besteht Maskenpflicht (mindestens medizinischer Mund-Nasen-Schutz, aber auch FFP2-Maske o. vergleichbar) im Gebäude.

Mitarbeiter/-innen müssen im Kassenbereich und im Museum, sofern es sich um öffentliche Verkehrsflächen handelt, sowie im Kontakt mit Gästen eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske tragen.

Die Maskenpflicht entfällt für Besucher und die Mitarbeiter/innen des Museums, solange die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 unterschreitet. Dies gilt nicht, falls der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann und bei Großveranstaltungen über 1.000 Besuchern außerhalb des eigenen Platzes.

Im Außengelände gilt die Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann und bei Veranstaltungen über 1.000 Besuchern außerhalb des eigenen Platzes.

An der Kasse ist eine Spuckschutzwand aus Plexiglas installiert.

Es werden medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken für Mitarbeiter/innen mit Kundenkontakt bereitgestellt.

3. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

Fußbodenaufkleber/ Abstandsanzeiger weisen auf den Mindestabstand hin.

Die Wegführung durch das Museum wurde den aktuellen Gegebenheiten angepasst und ausgeschildert.

Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln durch die Mitarbeiter/-innen

4. Hygienemaßnahmen

- Aushänge von Anleitungen zur Handhygiene im Kassen-/Eingangsbereich, im Büro und Toiletten
- Bereitstellung von Desinfektionsständern zur Händedesinfektion im Kassenraum, Büro und Toiletten
- Bereitstellung von Einweghandschuhen Mitarbeiter/-innen zur Flächendesinfektion
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung
- Bereitstellung von hautschonender Flüssigseife zur Reinigung der Hände
- Umstellung von Handtüchern auf Einweghandtücher (Büro, Kassenbereich und Toiletten)
- regelmäßige Reinigung/Desinfizierung aller häufig berührten Flächen in kurzen Abständen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Tastaturen, Telefonhörer und weiterer Oberflächen)
- Unterweisung der Mitarbeiter/-innen über Hygiene- und Abstandsregeln
- Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln durch diensthabende Mitarbeiter/-innen
- Kontrolle des Hygienekonzeptes durch den Hygienebeauftragten bzw. seiner Vertretung
- regelmäßige Belüftung der Büro- und Aufenthaltsräume

5. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs

- Bodenmarkierungen vor dem Tresen im Kassensbereich
- Die Anzahl der Personen in geschlossenen Räumen (Kassenraum) darf die Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschreiten.
- ausgeschilderter Rundgang durch das Museum mit Richtungspfeilen
- getrennte Ein- und Ausgänge
- Audioguides und Tablet-PC werden vor und nach jeder Benutzung vom Personal desinfiziert und ruhen nach jeder Benutzung für mindestens drei Tage (Quarantäne)
- Begrenzung der Besucherzahl auf maximal 100 Personen gleichzeitig in den Innenräumen des Museums

Die Kontaktnachverfolgung entfällt, solange die 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist und weder Vorwarn- noch Überlastungsstufe gelten.

Zu jeder Zeit wird für Gäste und Besucher ein Check-In über die Corona-Warn-App des Bundes angeboten. Ein solcher Check-In kann die schriftliche Kontaktnachverfolgung ersetzen.

6. Testpflicht

Unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 entfällt die Testpflicht, außer bei Großveranstaltungen über 1.000 Besuchern.

Um die Testpflicht bei Angeboten zu erfüllen, sind Testnachweise von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen und -zentren, Ärzte, Apotheken) zulässig.

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises (sog. 3G-Regel), zur Kontakterfassung für den Besuch des Museums und für die Teilnahme an Veranstaltungen.

Ein Test für Besucher unter Aufsicht von Museumspersonal ist nicht möglich.

Bei Geltung der Vorwarn- und Überlastungsstufe besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises (sog. 2G-Regel) und zur Kontakterfassung für den Besuch des Museums sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen. Ein Testnachweis wird nur noch bei Schülern unter 16 Jahren und Besuchern anerkannt, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde und dies mit einer ärztlichen Bestätigung nachweisen können. Ein Testnachweis ist hier nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die unter 16 Jahren sind und die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen.

Ein Check-In über die Corona-Warn-App des Bundes kann die schriftliche Kontaktnachverfolgung ersetzen.

Während der Geltung der Vorwarn- und Überlastungsstufe bietet der Arbeitgeber allen Beschäftigten dreimal wöchentlich kostenfrei einen Selbsttest an und den Beschäftigten wird empfohlen, dieses Testangebot zu nutzen.

Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 bzw. bei Geltung der Vorwarn- oder Überlastungsstufe, sind Beschäftigte mit direktem Kundenkontakt verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Die Testpflicht für MitarbeiterInnen gilt stets bei Veranstaltungen über 1.000 Teilnehmern.

Falls eine Testpflicht zugelassen ist, gilt diese nicht für Personen, die nachweisen

1. dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen,
2. dass sie von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können.

Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Impf- und Testnachweise bzw. der Bescheinigung für Genesene eines Gesundheitsamtes der Landkreise oder Städte an der Kasse oder durch einen entsprechenden digitalen Nachweis (z. B. Corona-Warn-App).

Eine Einsichtnahme der vorgenannten Nachweise - auch in digitaler Form - sowie eines amtlichen Ausweispapieres genügt.

7. Veranstaltungen und Führungen

Veranstaltungen werden generell wieder durchgeführt. Für Veranstaltungen werden gesonderte Hygienekonzepte entwickelt und - soweit gefordert - den zuständigen Behörden zur Genehmigung vorgelegt.

Freiberg, den 08.11.2021

gez. Kathrin Hillig, Geschäftsführerin

Mittelsächsische Kultur gGmbH

gez. Dr. Andreas Quermann

Leiter Museum Schloss Rochsburg